



Strom

Ergänzende Bedingungen

der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH
zu der Stromgrundversorgungsverordnung -
StromGVV

Gültig ab: **27.07.2021**

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 StromGVV)

Der Kunde ist verpflichtet der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

3.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs wahlweise in Papierform oder elektronischer Form. Die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

3.2 Weiterhin bietet die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH ergibt.

4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

5. Pauschalen für Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV) und Versorgungsunterbrechung (zu § 19 StromGVV)

5.1 Mahnentgelt (zu § 17 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden mahnt die Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH zweimal an. Für jede Mahnung einer fälligen Rechnung wird berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	2,50 €
-------------	--------

5.2 Rücklastschriften

Für jede Rücklastschrift ist der Kunde verpflichtet, Bankkosten, die dem Versorgungsunternehmen entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen.

5.3 Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Auftrag/Ankündigung zur Unterbrechung der Versorgung (entfällt bei ausgeführter Unterbrechung der Versorgung)

Aufwandspauschale: 30,00 € (umsatzsteuerfrei)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- b) 38,40 € (netto) Aufwandspauschale für die Unterbrechung/Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung (auch bei Abwendung der Unterbrechung durch Zahlung vor Ort) umsatzsteuerfrei,
- c) 38,40 € (netto) Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (45,70 € brutto)

5.4 Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.